

Reglement

1	ALLGEMEINES ÜBER DIE AUSSTELLUNG	3
1.1	VERANSTALTERIN	3
1.2	BESUCHENDE UND ÖFFNUNGSZEITEN	3
1.3	HUNDE	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
1.4	PARKORDNUNG	3
1.5	RAUCHVERBOT	3
1.6	FOTO- UND FILMAUFNAHMEN	3
2	FÜR AUSSTELLENDENDE – DIE TEILNAHME	4
2.1	TEILNAHMEPROZESS	4
2.1.1	<i>Bewerbung</i>	4
2.1.2	<i>Bewerbungsprozess</i>	4
2.1.3	<i>Selektion</i>	4
2.1.4	<i>Zulassung</i>	4
2.1.5	<i>Standplatzierung</i>	4
2.1.6	<i>Rücktrittsrecht/Ausschluss</i>	4
2.2	FINANZIELLES	5
2.2.1	<i>Bewerbungsgebühr</i>	5
2.2.2	<i>Teilnahmegebühr</i>	5
2.2.3	<i>Zusätzliche Dienstleistungen</i>	5
2.2.4	<i>Zahlungsbedingungen</i>	5
2.2.5	<i>Konto</i>	5
2.2.6	<i>Verkaufsabwicklung</i>	5
2.3	WERBUNG	6
2.4	PRESSE	6
2.5	VERMARKTUNG	6
2.6	SONSTIGES	6
2.6.1	<i>Zutritt für Teilnehmende</i>	6
2.6.2	<i>Präsenzzeit der Arbeiten</i>	7
2.6.3	<i>Haftung und Haftungsausschluss</i>	7
2.6.4	<i>Versicherung</i>	7
2.6.5	<i>Schutzvorrichtungen</i>	7
2.6.6	<i>Brandkennziffer</i>	7
2.6.7	<i>Unbefugtes Betreten von Räumen</i>	7
2.6.8	<i>Höhere Gewalt</i>	8
2.6.9	<i>Ausstellenden-Verzeichnis/Katalog/Nutzungsrechte</i>	8
2.6.10	<i>Reinigung</i>	8

2.6.11	<i>Gastronomie, Gratisproben</i>	8
3	FÜR AUSSTELLENDEN – TECHNISCHE ANGABEN	9
3.1	PRÄSENTATION	9
3.1.1	<i>Präsentationsfläche</i>	9
3.1.2	<i>Layout</i>	9
3.1.3	<i>Beleuchtung</i>	9
3.1.4	<i>Lichtführung</i>	9
3.1.5	<i>Standnummer/-beschriftung</i>	9
3.1.6	<i>Werbematerial</i>	10
3.2	AUF- UND ABBAU	10
3.2.1	<i>Standaufbau</i>	10
3.2.2	<i>Standabbau</i>	10
3.2.3	<i>Besondere Auf- und Abbauzeiten</i>	10
3.2.4	<i>Leergutmaterial und zurückgelassene Güter</i>	10
3.2.5	<i>Rückgabe Ausstellungsfläche</i>	10
3.2.6	<i>Besondere Installationen und Dienstleistungen</i>	11
3.2.7	<i>Sonderbauten</i>	11
4	RECHTLICHES	12
4.1	ÄNDERUNGS- UND ERGÄNZUNGSVORBEHALT	12
4.2	SCHRIFTLICHKEITSABSPRACHE	12
4.3	ANSPRUCHSVERWIRKUNG	12
4.4	RECHTSWAHL, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND	12
4.5	ÜBRIGE BESTIMMUNGEN	12

1 ALLGEMEINES ÜBER DIE AUSSTELLUNG

1.1 Veranstalterin

Die Werkschau mit Namen **photoSCHWEIZ** (nachfolgend „Werkschau“ genannt) wird von der BLOFELD Entertainment AG (nachfolgend „Veranstalterin“ genannt) mit Sitz in Zürich veranstaltet. Die Veranstalterin ist berechtigt, jederzeit verbindliche Weisungen zu erlassen.

1.2 Besuchende und Öffnungszeiten

Die Werkschau ist öffentlich zugänglich und täglich durchgehend von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.

1.3 Hunde

Das Mitführen von Hunden ist gestattet.

1.4 Parkordnung

Auf dem gesamten Areal sind keine Parkplätze vorhanden. Der Güterumschlag-Plan ist verbindlich und zwingend einzuhalten. Das Befahren und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Hallen ist nicht gestattet. Es ist nicht erlaubt, Kraftfahrzeuge ausserhalb der Ein- und Ausladezeit zu parken. Die Veranstalterin ist ermächtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen.

1.5 Rauchverbot

Während der ganzen Werkschau (inkl. Auf- und Abbau) gilt in den Locations absolutes Rauchverbot.

1.6 Foto- und Filmaufnahmen

- a) Das grundsätzliche Filmen, Aufnahmen mit Videogeräten, Fotografieren und Skizzieren von Werkschaumustern oder Werkschauflächen Dritter ist nicht gestattet. Bei Verstössen ist die Veranstalterin berechtigt, die angefertigten Skizzen oder das belichtete Material einzuziehen.
- b) Die Tätigkeit von Medien wie Rundfunk, Fernsehen und Presse zum Zweck der Berichterstattung wird davon nicht berührt.
- c) Vor der eigenen Präsentationsfläche ist das Filmen, Fotografieren oder Skizzieren während den Öffnungszeiten der Werkschau gestattet. Sofern die Teilnehmenden an der Werkschau die Aufnahmen durch eigene Fotograf*innen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten anfertigen lassen wollen, ist die Genehmigung spätestens zwei Wochen vor Werkschaubeginn bei der Veranstalterin einzuholen.
- d) Die Veranstalterin hat das Recht, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von Werkschauegegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichung und -werbung anzufertigen und kostenlos zu benutzen.
- e) Gesuche um Sonderbewilligungen für die Bewerbung der Teilnehmenden sind mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig bei der Veranstalterin einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

2 FÜR AUSSTELLENDEN – DIE TEILNAHME

2.1 Teilnahmeprozess

2.1.1 Bewerbung

Die Werkschau fokussiert sich auf die Fotografie als übergreifendes Medium. Einsendeschluss des elektronisch ausgefüllten Anmeldeformulars ist das auf der Website angegebene oder öffentlich kommunizierte Datum. Die Bewerbung ist gültig, sobald die Bewerbungsgebühr von CHF 75.00 (inkl. MWST) bezahlt worden ist. Die Bewerbungsgebühr wird im Falle einer Ablehnung nicht zurückerstattet.

2.1.2 Bewerbungsprozess

Die Teilnahme an der Werkschau ist für alle Fotograf*innen aus allen Bereichen der Fotografie möglich. Es können freie Arbeiten oder Auftragsarbeiten eingereicht werden. Wichtiges Kriterium ist, dass die Arbeit zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 12 Monate oder zum ersten Mal publiziert wurde. Die Bewerbung erfolgt über die Website <http://www.photo-schweiz.ch/bewerbung>. Es ist nur eine Bewerbung in elektronischer Form möglich. Alle Bewerber*innen reichen mittels Upload Einzelbilder ihrer endgültigen Arbeit sowie ihr Präsentationskonzept ein.

2.1.3 Selektion

Die Veranstalterin kann für die Auswahl der Ausstellenden an der Werkschau ein Kurator*innen-Team mit beratender Funktion einsetzen. Dieses Team entscheidet, welche Fotograf*innen ihre Arbeiten an der Werkschau ausstellen dürfen. Es besteht seitens der Veranstalterin ein Vetorecht, wenn die Arbeiten dem Qualitätsanspruch oder den technischen Richtlinien widersprechen. Eine Teilnahme an den vorjährigen Werkschauen berechtigt nicht zur automatischen Teilnahme an der nächstmaligen Werkschau.

2.1.4 Zulassung

Die an der Werkschau zugelassenen Ausstellenden werden schriftlich durch die Veranstalterin benachrichtigt. Damit gilt der Teilnahmevertrag unter Vorbehalt von [Ziffer 2.1.6](#) als zustande gekommen.

2.1.5 Standplatzierung

Der endgültige Standort der Ausstellenden an der Werkschau wird von der Veranstalterin bestimmt. Die Veranstalterin behält sich zudem das Recht vor, Ausstellende kurzfristig um zu platzieren, sofern dies im Interesse der Werkschau nötig ist.

2.1.6 Rücktrittsrecht/Ausschluss

Den ausgewählten Ausstellenden steht das Recht zu, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung schriftlich und ohne Grundangabe von der Teilnahme an der Werkschau zurückzutreten. Dieser Rücktritt zieht keine Kostenfolge nach sich.

Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, so fällt eine Konventionalstrafe von CHF 500.00 an. Die gleiche Regelung gilt auch, wenn der/die Aussteller*in durch sein/ihr Verhalten (z.B. unpassendes Verhalten vor Ort an der Werkschau oder Nichteinhalten der reglementarischen Zahlungsbedingungen) Anlass zum Ausschluss von der Werkschau gibt. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes.

2.2 Finanzielles

2.2.1 Bewerbungsgebühr

Mit der Bewerbung wird eine Einschreibgebühr von CHF 75.00 (inkl. MWST) erhoben. Diese Gebühr ist mit der Bewerbung zu begleichen.

2.2.2 Teilnahmegebühr

Für die bestätigte Teilnahme an der **photoSCHWEIZ** (Standmiete, Werbekosten, Zutritt für Ausstellende an der Werkschau) wird eine Teilnahmegebühr von CHF 390.00 (inkl. MWST) erhoben. Für eine Fotografenagentur beträgt die Gebühr CHF 2'500.00 (inkl. MWST) pro Kubus sowie für alle präsentierten Fotograf*innen CHF 100.00 (inkl. MWST). Die Teilnahmegebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach der schriftlichen Zulassung zu überweisen. Der Druck der Bilder ist Sache der Teilnehmenden und nicht in die Teilnahmegebühr inbegriffen.

2.2.3 Zusätzliche Dienstleistungen

Allfällige zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Stromanschluss am Kubus), welche die Veranstalterin im Auftrag der Ausstellenden erbringt, werden separat in Rechnung gestellt.

2.2.4 Zahlungsbedingungen

Die Nichteinhaltung der in [Ziffer 2.2.2](#) genannten Frist zur Begleichung der Teilnahmegebühr bildet einen Verstoß gegen die vertraglich festgelegten Teilnahmebedingungen zwischen der Veranstalterin und den Ausstellenden an der Werkschau. Können die Ausstellenden nicht binnen fünf Tagen seit Versäumnis besagter Frist den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, werden sie schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Werkschau ausgeschlossen. Trotz dieser Massnahmen sind Ausstellende nicht von den Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe (siehe [Ziffer 2.1.6](#)).

2.2.5 Konto

Raiffeisenbank rechter Zürichsee
8708 Männedorf / Schweiz
Idt. a/ BLOFELD Entertainment AG
Langstrasse 94, 8004 Zürich
BC: 81481
SWIFT: RAIFCH22
IBAN: CH77 8148 1000 0042 5402 0
Kto.-Nr.: 42540.2
Vermerk: photoSCHWEIZ, Vorname, Nachname

2.2.6 Verkaufsabwicklung

Stehen die präsentierten Arbeiten zum Verkauf, so verpflichteten sich die Ausstellenden, Bestellungen und Verkäufe von der Veranstalterin aufnehmen zu lassen. Die direkte Abgabe von Verkaufsobjekten ist während der Werkschau nicht gestattet. Der Bildverkauf wird über ein spezielles Onlineformular erfasst. Der Link zu diesem Formular wird den Ausstellenden zeitnah zugestellt. Das Anbringen von Preisen an der Ausstellungsfläche/auf der Standbeschriftung ist untersagt. Pro aktiven Verkauf verrechnet die Veranstalterin den Ausstellenden 30% des Verkaufspreises als Entschädigung für ihren Aufwand. Die Veranstalterin ist befugt, innerhalb des Werkschaugeländes Stichproben zu machen. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss auf unbestimmte Zeit und Schadenersatzforderungen zur Folge haben.

2.3 Werbung

1. Akustische und visuelle Werbung ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Veranstalterin anerkennt keine Drittanprüche, welche zufolge Nichtbeachtung der Prolitteris-Vorschriften erhoben werden.
3. Werbung ist generell untersagt; darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z.B. Plakate, Flyer, Prospekte, Aufkleber usw. in den Hallengängen, auf dem ganzen Werkschaugelände, in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgebäudes sowie auf den werkschaubezogenen Parkplätzen.
4. Auf den Portfolio-Kuben können alle Teilnehmenden und Partner*innen der Werkschau mit Werbematerial (Postkarten im Format A5 oder A6, Prospekte, Dokumentationen) präsent sein. Unzulässig innerhalb oder bei der Präsentationsfläche ist:
 - was gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Regeln der Technik oder die guten Sitten verstösst;
 - die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben (davon ausgenommen sind Testbefragungen der Veranstalterin);
 - was gegen behördliche Auflagen und Anordnungen verstösst, insbesondere gegen diejenigen der Feuerpolizei;
 - was den Interessen der Veranstalterin widerspricht;
 - Visitenkarten (welche die Normgrösse von 8,5cm x 5,5cm nicht überschreiten), dürfen ohne stehenden Halter auf der Standbeschriftung platziert werden. Das Anbringen und/oder Auflegen jeglichen weiteren, insbesondere grösseren, Werbematerials ist untersagt.
5. Der Gebrauch des Namens der Veranstalterin sowie die bildliche Darstellung des Werkschau-Signets bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin.

2.4 Presse

Die Verteilung von Pressematerial im Namen der Werkschau erfolgt ausschliesslich durch die Veranstalterin. Alle eingereichten Bilder der Teilnehmenden an der Werkschau dürfen für PR/Pressezwecke und Eigenwerbung der Veranstalterin, welche in Zusammenhang mit der Werkschau stehen, unter Namensnennung der Teilnehmenden unentgeltlich verwendet/zugänglich gemacht werden. Es besteht jedoch kein Anrecht auf Medien- bzw. Bildpräsenz.

2.5 Vermarktung

Die Vermarktung der Werkschau ist ausschliesslich Sache der Veranstalterin. Es ist den Teilnehmenden an der Werkschau untersagt, ihren Stand in irgendeiner Form zu vermarkten bzw. Sponsor*innen einzubeziehen. Die Veranstalterin kann Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn das Sponsoring sich auf Sachleistungen beschränkt und die Qualität der Präsentationsfläche merklich gesteigert wird.

2.6 Sonstiges

2.6.1 Zutritt für Teilnehmende

Die Teilnehmenden (ohne Begleitung) an der Werkschau haben während der gesamten Ausstellungszeit freien Zutritt zur Werkschau.

2.6.2 Präsenzzeit der Arbeiten

Die Teilnehmenden an der Werkschau sind verpflichtet, ihre Arbeiten während der ganzen Dauer der Werkschau auszustellen. Am letzten Werkschautag dürfen die Arbeiten erst 10 Minuten nach Werkschau-Schluss weggeräumt und die Präsentationsfläche abgebaut werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift (mangelnde Rücksichtnahme auf die Besuchenden und Mitteilnehmenden) schadet der Veranstalterin und kann als Folge die Nichtzulassung zu weiteren Werkschauen nach sich ziehen.

2.6.3 Haftung und Haftungsausschluss

Die Haftung der Veranstalterin ist auf die vertragswesentlichen Pflichten der Veranstalterin beschränkt. Diese sind die Überlassung der Ausstellungsfläche zum vertragsgemässen Gebrauch, der Zugang zum Werkschaugut und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese das Gebäude und Gebäudesysteme betreffen und nicht von den Ausstellenden übernommen wurden.

Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Werkschaugüter und schliesst, unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen aus, sowohl für die Zeit während der Werkschau als auch während des Zu- und Abtransportes. Die Veranstalterin lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen durch Ausstellende ergeben. Für Schäden, die von Besuchenden, Lieferant*innen, Standbauenden oder anderen von den Ausstellenden an der Werkschau eingesetzten Hilfspersonen verursacht werden, haben die Ausstellenden der Werkschau nach Art. 55 bzw. Art. 101 des Schweizerischen Obligationenrechts selbst einzustehen.

Der Haftungsausschluss erfährt auch durch allfällige Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung. Das Sichern von elektronischem oder anderweitig für die Ausstellenden wertvoll definiertem Material ist Sache der Ausstellenden.

2.6.4 Versicherung

Die Versicherung sämtlicher Präsentationsgüter gegen Feuer- und Elementarschäden sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist für alle Ausstellenden an der Werkschau obligatorisch. Darüber hinaus wird den Ausstellenden an der Werkschau empfohlen, Präsentationsgüter auch gegen Beschädigungen und Abhandenkommen während der Werkschau und während des Zu- und Abtransportes zu versichern. Die Versicherung ist vollumfänglich Sache des Ausstellenden.

2.6.5 Schutzvorrichtungen

Die Ausstellenden an der Werkschau sind zudem verpflichtet, an ihren präsentierten und im Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Ausstellenden haften auch für Personen- und Sachschäden, die durch Auf- und Abbau oder durch seine Präsentationsgüter entstehen.

2.6.6 Brandkennziffer

Sämtliche Materialien (Dekoration etc.), die verwendet werden, müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und mindestens der Brandkennziffer V2 (schwer entflammbar) genügen.

2.6.7 Unbefugtes Betreten von Räumen

Es ist den Ausstellenden untersagt, andere Räume der Halle 550 und der Stage One Event & Convention Hall, die nicht im Zusammenhang mit der Werkschau stehen, zu betreten und allfällige Bühnenteile oder Bühnenrequisiten zu berühren. Bei Verlust oder Beschädigung von den zum Teil immens teuren Bühnenteilen oder Bühnenrequisiten wird den Ausstellenden vollumfänglich behaftet.

2.6.8 Höhere Gewalt

Die Veranstalterin ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Werkschau zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Ausstellenden haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene, politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder generell höhere Gewalt die Durchführung der Werkschau verunmöglichen, so verfällt die Miete der Präsentationsfläche bis zu einem Betrag, der den entstandenen Kosten der Veranstalterin (inkl. Miete der Räumlichkeiten) entspricht. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellenden an der Werkschau zurückbezahlt. Aus der Nichtdurchführung einer Werkschau erwachsen den Ausstellenden keine Schadenersatzansprüche.

2.6.9 Ausstellenden-Verzeichnis/Katalog/Nutzungsrechte

Die Veranstalterin ist allein berechtigt, ein (elektronisches oder gedrucktes) Ausstellenden-Verzeichnis herauszugeben. Mit der Teilnahme an der Werkschau werden alle Ausstellenden unentgeltlich im Webkatalog der Plattform www.photointernational.com aufgeführt. Der Webkatalogeintrag besteht aus einem Portrait, einer Portfolio-Übersicht, den Kontaktangaben sowie verlinkten Websites. Um die Vollständigkeit des Katalogs zu gewährleisten, werden diejenigen Ausstellenden der Werkschau, deren Katalogeinträge nicht termingerecht geliefert werden, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben durch die Veranstalterin in den Katalog aufgenommen. Die Ausstellenden übertragen der Veranstalterin kostenlos die Nutzungsrechte ihrer Arbeiten. Die Veranstalterin kann diese Nutzungsrechte für die elektronischen Medien (Website, Newsletter, Blog, Social Media, etc.), für das Ausstellenden-Verzeichnis (on- und offline), den Katalog (on- und offline) für die Flyer Werbung und für die Medienarbeit im Kontext mit der Werkschau frei nutzen.

2.6.10 Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Korridore, Treppen usw. wird durch den Werkschaureinigungsdienst vorgenommen. Für den Abfall sind spezielle Container auf dem Werkschaugelände aufgestellt. Für grössere Mengen von Abfall und die Abfuhr von Ölen, Fetten und Chemikalien haben die Teilnehmenden an der Werkschau selber zu sorgen unter der Berücksichtigung der einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes. Es ist nicht erlaubt, giftige oder umweltbelastende Materialien unter den Normalabfall zu mischen.

2.6.11 Gastronomie, Gratisproben

Den Teilnehmenden an der Werkschau ist es untersagt, Getränke oder Esswaren gratis abzugeben oder zu verkaufen.

3 FÜR AUSSTELLENDEN – TECHNISCHE ANGABEN

3.1 Präsentation

3.1.1 Präsentationsfläche

Die Arbeiten werden an der Werkschau **photoSCHWEIZ** auf Kuben oder Bühnenelementen** präsentiert. Pro Teilnehmenden steht eine Fläche von (4 x 1 Meter) zur Verfügung (im Grundmass ist eine Toleranz von +/- 3 cm einzurechnen). **Aufgrund der angespannten weltweiten Lieferengpässe, kann sich die Bauart (nicht aber die Grösse) der Elemente ändern.

3.1.2 Layout

Alle Teilnehmenden reichen zur Werkschau ein Layout ihrer Präsentationsfläche ein. Das Layout zeigt die Arbeiten auf den Kuben und wie die Bilder an der Werkschau ausgestellt werden sollen. Auf der **Webseite** stehen Layout-Vorlagen und ein Layout-Beispiel zur Verfügung.

Technische Anforderung für die eingereichten Bilder: Hi-Res jpg in 300dpi, Farbraum Adobe RGB.

Das Ausstellungsgut darf die zugewiesene Fläche nicht überschreiten. Plot-Bahnen über den gesamten Kubus sind nicht erlaubt. Es muss sich um Einzelbilder handeln. 3-dimensionale Werke müssen fotografisch festgehalten und ebenfalls hochgeladen werden.

3.1.3 Beleuchtung

Die Beleuchtung der Präsentationsflächen wird durch die allgemeine Hallenbeleuchtung sichergestellt. Die Veranstalterin entscheidet nach Absprache mit dem Technischen Verantwortlichen, ob die Beleuchtung der Präsentationsflächen optimal ist.

3.1.4 Lichtführung

Um eine klare Lichtführung zu erzielen, werden Arbeiten liegend präsentiert. Grundsätzlich steht es den Teilnehmenden frei, in welcher Form sie ihre Arbeit auf dem Kubus präsentieren wollen. Die Oberfläche des Kubus darf weder bemalt oder mit einem Material bedeckt noch durch eine Befestigungstechnik (wie zum Beispiel Ankleben) beschädigt werden. Die Arbeiten dürfen nur lose auf die Ausstellungsfläche gelegt oder höchstens mit feinen Stecknadeln oder Posterstrips befestigt werden. Damit sich die Prints aufgrund der schwankenden Luftfeuchtigkeit nicht verziehen oder Wellen werfen, müssen diese mindestens 5-10 Tage vor der Werkschau erstellt werden. Das Aufziehen der Bilder ist von Vorteil, damit sich diese während der Werkschau nicht durchbiegen. Um eine adäquate Präsentation gewährleisten zu können, müssen die Bilder in einer entsprechenden Ausstellungsqualität präsentiert werden.

3.1.5 Standnummer/-beschriftung

Die Standnummer und -beschriftung (Format A4) mit Namen und Angaben der Teilnehmenden sowie Angaben zu den ausgestellten Arbeiten wird von der Veranstalterin an den Präsentationsflächen links unten in der Ecke angebracht und dürfen von den Teilnehmenden weder verändert, verdeckt noch entfernt werden.

3.1.6 Werbematerial

Das Auflegen von Werbematerialien (Postkarten sowie Portfolios) ist auf und neben dem Kubus nicht zulässig bzw. entsprechendes Material wird durch die Veranstalterin entfernt. Für Postkarten, Portfolios, Bücher, Kataloge, etc. stehen die Portfolio-Kuben zur Verfügung siehe dazu [Ziffer 2.3.9](#).

3.2 Auf- und Abbau

3.2.1 Standaufbau

Mit dem Gestalten der Präsentationsfläche kann am Donnerstag, **11. Januar 2024** ab 09:00 Uhr begonnen werden. Die Teilnehmenden der Werkschau werden gebeten, sich an die Weisungen, Zeiteinteilungen und an den Ausstellungsplan zu halten, welcher ca. 10 Tage vor Ausstellungsbeginn von der Veranstalterin versandt wird. Die Präsentationsfläche muss zwingend am **Donnerstag, 11. Januar 2024 um 15:00 Uhr** fertig aufgebaut sein.

3.2.2 Standabbau

Der Standabbau muss am Abend des Werkschauschlusses um **20:10 Uhr** erfolgen. Ist die Räumung nicht rechtzeitig (sprich 20:30 Uhr) vorgenommen worden, ist die Veranstalterin berechtigt, diese auf Kosten des Teilnehmenden vorzunehmen und die Güter einzulagern. Die Veranstalterin ist um einen sachgemässen Umgang mit dem Ausstellungsgut bemüht, kann aber nicht für Beschädigungen verantwortlich gemacht werden, welche durch den erfolgten Abbau oder durch die Lagerung entstehen. Das genaue Datum des Standabbaus wird noch bekannt gegeben. Die Teilnehmenden der Werkschau werden gebeten, sich an die Weisungen der Veranstalterin zu halten.

Mit der Zulieferung von Verpackungsmaterial, dem Einpacken der Exponate und der Räumung der Stände darf erst **10 Minuten nach Werkschau-Schluss** begonnen werden. Die Zufahrtszeit für den Abbau wird durch die Veranstalterin geregelt. Es sind keine Parkplätze vorhanden, siehe dazu [Ziffer 1.5](#).

3.2.3 Besondere Auf- und Abbauzeiten

In besonderen Fällen kann die Veranstalterin Auf- und Abbauzeiten ändern. Sie behält sich vor, die daraus entstehenden Mehrkosten den Teilnehmenden an der Werkschau in Rechnung zu stellen. Ausserhalb der offiziellen Auf- und Abbauzeiten ist den Teilnehmenden der Zutritt zu den Hallen nur zu den regulären Öffnungszeiten erlaubt.

3.2.4 Leergutmaterial und zurückgelassene Güter

Leergutmaterial kann während der Werkschau nicht eingelagert werden. Verpackungsmaterial (Karton, etc.) ist von den Teilnehmenden an der Werkschau wieder mitzunehmen. Für zurückgelassene Güter/Standeinrichtungen nach dem Abbau übernimmt die Veranstalterin keine Verantwortung. Allfällige Entsorgungskosten gehen in beiden Fällen zu Lasten des Teilnehmenden.

3.2.5 Rückgabe Ausstellungsfläche

Die Ausstellungsfläche ist von den Teilnehmenden an der Werkschau im übernommenen Zustand zurückzugeben. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Ausstellungsfläche oder der Hallen (Lifte, Aufbauten, Fussboden, Leitungen, usw.) erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des fehlbaren Teilnehmenden.

3.2.6 Besondere Installationen und Dienstleistungen

Die Anschlüsse für Internet und andere besondere Installationen sowie allenfalls benötigtes Mietmobiliar oder Dienstleistungen sind der Veranstalterin schriftlich mit der Anmeldung bekannt zu geben. Diese werden separat in Rechnung gestellt. Aufträge, die erst knapp vor oder während des Aufbaus erteilt werden, bedingen einen Zuschlag zum regulär fakturierten Betrag. An den Wänden der Halle 550 und Stage One (gilt auch für den Aussenbereich) dürfen keinerlei Plakate, Hinweisblätter, etc. aufgeklebt werden.

3.2.7 Sonderbauten

Gesuche für Ausnahmegewilligungen von Sonderbauten, welche die Masse überschreiten, sind schriftlich mit Massskizze bis 20 Tage vor der Vernissage an die Veranstalterin einzureichen. Dies gilt auch für Beleuchtungskörper, Firmmentafeln, Bodenbeläge und Dekorationsgegenstände, welche die Standmasse überschreiten. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung für Sonderbauten.

4 RECHTLICHES

4.1 Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt

Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Ausstellenden an der Werkschau werden darüber rechtzeitig informiert.

4.2 Schriftlichkeitsabsprache

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

4.3 Anspruchsverwirkung

Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 14 Tage nach Werkschau-Schluss schriftlich anzubringen. Ansprüche, welche die technischen Installationen betreffen, sind bis spätestens am letzten Tag der Werkschau schriftlich anzubringen. Später erhobene Ansprüche gelten als gegenstandslos.

4.4 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschliesslich dem Schweizerischen Recht. Sowohl für Ausstellende mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Zürich, als eingetragener Sitz der BLOFELD Entertainment AG, für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

4.5 Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten das Ausstellungsreglement der Werkschau und das Hallenbenützungsgreglement des Veranstaltungsorts.

Zürich, 15. August 2023

Die Veranstalterin der Werkschau **photoSCHWEIZ**:

BLOFELD Entertainment AG